



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/070/2019

Federführung: Dezernat II	Datum: 02.05.2019
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	29.05.2019
Kreisausschuss	12.06.2019
Kreistag	20.06.2019

Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Ammerland beantragt zum 31.10.2021 die Aufhebung seiner Mitgliedschaft im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

II - Kap

Westerstede, den 26.07.2019

Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Der Landkreis Ammerland ist seit 1955 Mitglied im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV). Der OOWV ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und an die Anschlussnehmer zu verteilen. Darüber hinaus hat der OOWV seit 1999 für verschiedene Mitglieder auch Aufgaben der Abwasserentsorgung übernommen. Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind beim OOWV getrennten Unternehmensbereichen zugeordnet.

Bis zum vergangenen Jahr war der Landkreis Ammerland im Bereich der Trinkwasserversorgung mit einem Anteil von 8,5 % beteiligt. Neben dem Landkreis war aus dem Ammerland lediglich die Gemeinde Rastede (mit 1,9 %) seit 1951 eigenständiges Mitglied des Trinkwasserbereiches des OOWV. Die übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie die Stadt Westerstede waren bisher noch nicht am OOWV beteiligt.

Die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV ist sehr wesentlich durch die historische Entwicklung der Wasserversorgung begründet. Nach der Gründungssatzung des OOWV hat „der Verband zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Gemeinden der Mitgliederkreise [...] zu beschaffen...“. Der Landkreis Ammerland hatte insoweit von Beginn an im OOWV nur eine „Stellvertreterrolle“ für seine Gemeinden wahrgenommen. Originär zuständig für die Trinkwasserversorgung sind gem. Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 3, 4 NKomVG die Gemeinden. Auch die bundesgesetzlichen Regelungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnen die Aufgabe der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsfürsorge eindeutig den Gemeinden zu. Insoweit besteht aus Sicht des Landkreises Ammerland für den Landkreis keine eigenständige rechtliche Aufgabenzuordnung im Bereich der Trinkwasserversorgung. Auch die sog. überörtliche Wasserversorgung, d.h. der Betrieb des gemeindeübergreifenden Leitungsnetzes oder die Versorgung mehrerer Gemeinden aus einem Wasserwerk, ist keine Aufgabe der Landkreise, sondern der Gemeinden, die sich hierfür des zu diesem Zweck gegründeten Wasserverbandes, nämlich des OOWV's bedienen.

Die Zuständigkeit des Landkreises beschränkt sich demgegenüber auf Genehmigungsverfahren wie z.B. Gewässerausbauten, Einleitungen oder Rohwasserentnahmen oder auf Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr, die also alle außerhalb der Verbandsaufgaben angesiedelt sind und insoweit keine Begründung für eine Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV liefern.

Insbesondere auch aufgrund von vergaberechtlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuvergabe / Ausschreibung der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden wurden durch die Verbandsversammlung am 11.12.2017 Satzungsänderungen beim OOWV beschlossen, die eine Mitgliedschaft möglichst aller kreisangehörigen Gemeinden im Verbandsgebiet zum Ziel hatten. Der Kreisausschuss wurde hierüber in seiner Sitzung am 29.11.2017 unterrichtet.

Im Verlauf des Jahres 2018 haben die kreisangehörigen Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht und Wiefelstede sowie die Stadt Westerstede ebenfalls die Mitgliedschaft im OOWV beantragt, die von der Verbandsversammlung des OOWV am 13.12.2018 beschlossen wurde.

Damit sind nunmehr alle Kommunen im Landkreis Ammerland selbst Mitglieder des OOWV. Dies entspricht nach Auffassung der Kreisverwaltung auch der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenzuordnung. Die Städte und Gemeinden, die dem OOWV beigetreten sind, haben die Aufgabe der Trinkwasserversorgung direkt auf diesen übertragen. Eine „ergänzende“ oder parallele Zuständigkeit der Landkreise für die Wasserversorgung besteht nach Rechtsauffassung der Kreisverwaltung nicht. Insoweit ist festzustellen, dass mit dem Beitritt aller kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Westerstede, die „Stellvertreterrolle“ des Landkreises für seine Gemeinden im OOWV nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus besteht auch keine eigene Aufgabezuständigkeit des Landkreises, die eine Mitgliedschaft im OOWV erfordern würde.

Es stellt sich daher die Frage, ob nach dem Beitritt der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede eine weitere Mitgliedschaft des Landkreises noch erforderlich bzw. sinnvoll ist. Wie bereits ausgeführt, bestehen keine eigenen Aufgabezuständigkeiten beim Landkreis, die eine Mitgliedschaft erfordern würden. Darüber hinaus dürfte bei Entscheidungen in den Gremien des OOWV für eine eigenständige inhaltliche Positionierung des Landkreises (neben den Willensbekundungen der Gemeinden) auch kein Raum bestehen.

Durch den Beitritt der Gemeinden verschieben sich die bisherigen Stimmgewichtungen nachhaltig. Sollten alle Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet beitreten, sinkt nach der vorgesehenen Stimmgewichtsverteilung der Stimmanteil der Landkreise von bisher 62 % auf dann noch 25,1 %, d.h. der Stimmanteil des Landkreises Ammerland dürfte sich dann auf weniger als 3 % belaufen, so dass allein aufgrund dieses marginalen Stimmanteils zukünftig nur noch geringe Einflussmöglichkeiten bestehen.

Wenn aber eine weitere Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV für den Landkreis nicht erforderlich ist, faktisch keinen Nutzen hat und im Ergebnis auch nur geringe Einflussmöglichkeiten bestehen, so ist kritisch zu hinterfragen, ob mit Blick auf die mit der Mitgliedschaft verbundenen wirtschaftlichen Risiken ein

Fortbestehen der Mitgliedschaft empfohlen werden kann.

Der Landkreis Ammerland bleibt als Mitglied des OOWV, trotz der faktisch nicht mehr bestehenden Einflussmöglichkeiten, in der generellen Haftungsverpflichtung für den Verband. Hierbei sei daran erinnert, dass der OOWV bei einer Bilanzsumme des Gesamtunternehmens von rd. 892 Mio. €, Gesamtverbindlichkeiten von rd. 548 Mio. € (davon 507 Mio. € Kreditschulden) ausweist. Zur Finanzierung weiterer Investitionen des OOWV werden jährlich ca. 30 bis 40 Mio. € neue Kredite aufgenommen, für die der Landkreis Ammerland bei Fortdauer der Mitgliedschaft weiterhin in der gemeinschaftlichen Gesamthaftung verbleibt.

Bei einer abschließenden Gesamtbewertung der Chancen / Notwendigkeiten für den Verbleib des Landkreises im OOWV-Verband und den damit verbundenen Risiken kommt die Kreisverwaltung daher zu dem Ergebnis, dass eine nach dem Wasserverbandsgesetz mögliche Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV angestrebt werden sollte. Da mit Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2021 die Gremien des OOWV neu bestellt werden müssen, scheint dies ein geeigneter Zeitpunkt des Ausscheidens zu sein. Dies gibt dem OOWV auch ausreichend Zeit, die Aufhebung der Mitgliedschaft umzusetzen.

Der OOWV vertritt hierzu die Rechtsposition, dass der „Vorteil“ der Mitgliedschaft eines Landkreises im OOWV durch den Beitritt aller kreisangehörigen Gemeinden aus seinem Gebiet nicht vollständig entfällt und insoweit kein Anspruch des Landkreises auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) besteht. Hierzu wurde dem Landkreis Ammerland vom OOWV bereits im Jahr 2017 eine Rechtsexpertise der dortigen juristischen Mitarbeiterin überlassen. Diese ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Die in dieser rechtlichen Bewertung gezogenen Schlussfolgerungen halten nach Prüfung von Herrn Dr. Jürgens jedoch einer näheren Betrachtung nicht Stand. Nach dem Beitritt aller Gemeinden beschränken sich die Aufgaben des Landkreises Ammerland danach nur noch auf die gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten insbesondere in Genehmigungsverfahren. Die vom OOWV vertretene These der Zuständigkeit für eine „überörtliche“ Wasserversorgung wird bestritten. Die juristische Einschätzung von Herrn Dr. Jürgens ist als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Dem Vorstand des OOWV wurde mit Schreiben vom 12.04.2019 diese rechtliche Beurteilung des Landkreises Ammerland zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig wurde darum gebeten, eine abschließende Stellungnahme des OOWV zur Frage der Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV abzugeben, damit diese den Kreisgremien zur vollständigen Information überlassen werden kann. Der OOWV hat hierzu mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 09.05.2019 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht des Landkreises Ammerland sind die vom OOWV vorgetragenen rechtlichen Ausführungen nach wie vor nicht überzeugend. Sh. hierzu auch die beigefügte rechtliche Beurteilung der Kreisverwaltung / Dezernat IV vom 14.05.2019 (Anlage 4). Darüber hinaus werden im Wesentlichen allgemeinpolitische bzw. verbandspolitische Argumente angeführt, die für ein Fortbestehen der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV sprechen sollen.

Auf Wunsch des OOWV sowie seines Vorstandes wurde diesem ergänzend dazu nochmals die Gelegenheit gegeben, ihre Einschätzungen auch persönlich vorzutragen. Aufgrund bestehender terminlicher Verpflichtungen des Verbandsvorstehers wurde dieses Gespräch am 13.05.2019 im Kreishaus des Landkreises Friesland in Jever unter Beteiligung des OOWV Verbandsvorstehers Landrat Ambrosy sowie des Geschäftsführers Herrn Specht geführt.

Im Verlauf des Gespräches wurden insbesondere die aus Sicht des OOWV befürchteten negativen verbandspolitischen Auswirkungen nochmals thematisiert. Hierzu ist anzumerken, dass es nach Einschätzung der Kreisverwaltung bei einer Mitgliedschaft aller kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Westerstede für das verbandspolitische „Gewicht“ des OOWV unerheblich sein dürfte, ob der Landkreis Ammerland ohne eigene Aufgabenstellung als Mitglied im OOWV verbleibt.

Auch die vom OOWV vorgetragenen Argumente sind daher nicht geeignet die Erforderlichkeit einer weiter bestehenden Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV zu begründen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Landkreis Ammerland seine Mitgliedschaft im OOWV zum 31.10.2021 beendet.